

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte in der Gemeinde Welver vom 13.03.2026

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618) und
der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. 1969 S. 712),
zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155)
hat der Rat der Gemeinde Welver am 12.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Die Gemeinde errichtet, unterhält und betreibt Übergangsheime zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von Aussiedlern, Zuwanderern, Flüchtlingen und Obdachlosen.
Die Übergangsheime werden als öffentliche Einrichtung betrieben und unterstehen der Aufsicht und Verwaltung des Bürgermeisters.
- (2) Unterkünfte im Sinne dieser Satzung sind die Gemeinschaftsunterkünfte "Eilmser Wald 3" und die ehemalige Hauptschule (Wolter-von-Plettenberg-Straße 18) sowie die von der Gemeinde Welver als Eigentümer selbst betriebenen und darüber hinaus angemieteten Unterkünfte, die der Unterbringung von Aussiedlern, Zuwanderern, Flüchtlingen und Obdachlosen dienen.
- (3) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich und ist nicht für eine mietähnliche Dauerernutzung bestimmt. Die Unterbringung in diesen Unterkünften dient als vorübergehende Maßnahme, so dass dort kein fortwährendes Wohnrecht begründet wird.
Vorübergehend können auch abgelehnte, geduldete oder anerkannte Flüchtlinge, die ihren Wohnsitz selbst frei wählen können, in diesen Unterkünften untergebracht werden, sofern eine eigene Wohnung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beschafft werden kann. Die so untergebrachten Personen sind verpflichtet, sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten um anderweitige Unterbringungen zu bemühen und dieses auf Verlangen der Gemeinde gegenüber nachzuweisen.
Entsprechendes gilt für Obdachlose oder von Wohnungslosigkeit bedrohte Personen, die nach ordnungsrechtlichen Vorschriften unterzubringen sind.

§ 2 Unterkünfte

- (1) Welche Unterkünfte dem vorgenannten Zweck dienen, bestimmt der Bürgermeister. Der Bürgermeister kann durch schriftliche Festlegung veranlassen, nicht mehr benötigte Unterkünfte für eine weitere Nutzung aufzugeben oder weitere Unterkünfte für eine zweckgerichtete Nutzung in den Bestand aufnehmen.

§ 3 Benutzungsverhältnis

- (1) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen. Er ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und zur Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage den jeweiligen Nutzern zuzuweisen. Ein Anspruch auf die Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf einen Verbleib in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.
- (2) Der Bürgermeister erlässt eine Benutzungsordnung, die Näheres zur Ausgestaltung der Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unterkünften regelt.
- (3) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftliche Einweisungsverfügung zugewiesen. In dringlichen Fällen kann der Wohnraum mündlich zugewiesen werden. Die Zuweisung erfolgt widerruflich. Mit einem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraumes. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der zugewiesenen Unterkunft entzogen bzw. es können ihnen andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere, wenn
- a) Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
oder
 - b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstößen gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung,
oder
 - c) bei Standortveränderung der Unterkünfte,
oder
 - d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll,
oder
 - e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist,
oder
 - f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche nachgewiesen werden,
oder
 - g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen
oder
 - h) wenn die Benutzungsgebühren aus von der untergebrachten Person zu vertretenden Gründen nicht gezahlt werden.

- (4) Wird einer zuvor benutzungsberechtigten Person das Benutzungsrecht entzogen, ist diese verpflichtet, mit Beendigung der Unterbringung ihr gesamtes Mobiliar und sämtlichen persönlichen Gegenstände zu entfernen. Die Nutzer haben die bauliche Substanz wie auch die Ausstattung der Räumlichkeit bei Auszug so zu hinterlassen, wie diese bei Einzug vorgefunden wurde. Die Unterkunft ist besenrein zu übergeben. Kommen die Nutzer dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Gemeinde den verantwortlichen Nutzer zur unverzüglichen Beseitigung der Mängel auffordern.
- (5) Unterlässt es der gemäß Absatz 4 über das Mobiliar Verfügungsberechtigte die seinem Eigentum zuzuordnenden Gegenstände nach Anmahnung abzuholen, können diese nach Ablauf von zwei Wochen, vom Zeitpunkt der ersten Aufforderung gerechnet, öffentlich versteigert oder entsorgt werden. Die Kosten einer Versteigerung sind vorab aus dem Erlös zu decken. Wenn die öffentliche Versteigerung untunlich erscheint, wird über die Gegenstände nach pflichtgemäßem Ermessen anderweitig verfügt.
- (6) Eine Tierhaltung ist nicht gestattet.
- (7) Bei Bezug der Unterkunft ist nur der von der Gemeinde als notwendig erklärte Hausrat mitzunehmen. Bei der Lagerung anderer als der für notwendig erachteten Gegenstände in der Unterkunft ist der verantwortliche Nutzer nach Aufforderung durch die Gemeinde zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.
- (8) Den Nutzern ist es untersagt, ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde andere Personen in die Unterkunft aufzunehmen.
- (9) Untergebrachte Personen dürfen die Türschlösser nicht auswechseln.
- (10) Die mit der Verwaltung der Unterkünfte beauftragten Personen sind berechtigt, die Räume in den Unterkünften tagsüber außerhalb der üblichen Zeiten der Nachtruhe jederzeit zu betreten. Hierbei ist das Interesse der Nutzer mit dem Grad der Notwendigkeit des Zutrittes abzuwägen.
In Notfällen oder zur Gefahrenabwehr ist der Zutritt auch zur Nachtzeit (22:00 bis 7.00 Uhr) sowie an Sonn- und Feiertagen zu gewähren.

§ 4

Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Welper erhebt für die Benutzung der Unterkünfte einheitliche Benutzungsgebühren. Die Zusammensetzung der Benutzungsgebühr ergibt sich aus der Summe von Grundgebühr, Betriebskosten gemäß Betriebskostenverordnung, Heizkosten und Stromkosten. Die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Höhe der einheitlichen Grundgebühren einschließlich der Betriebskosten basiert auf den durchschnittlichen Belegungszahlen.

Die untergebrachten Personen haben monatlich eine Benutzungsgebühr in Höhe von **385,81 € pro Person** zu entrichten.

Diese Gebühr setzt sich wie folgt zusammen:

Gebührenart	Betrag je Monat/Person
• Grundgebühr	125,24 €
• Heizkosten	54,82 €
• Neben-/ Betriebskosten	160,06 €
• Stromkosten	45,68 €

- (2) Werden neue Unterkünfte in den zur Nutzung bestimmten Bestand gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Abs. 2 KAG davon unberührt.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an bzw. durch die Hausmeister. Eine vorübergehende Abwesenheit und zeitweise Nichtnutzung der zugewiesenen Unterkunft entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebühreinzahlung.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, und zwar spätestens bis zum fünften Werktag eines jeden Monats, an die Gemeindekasse zu entrichten. Bei Einzug in die Unterkunft und bei Auszug aus der Unterkunft erfolgt eine tagesgenaue Berechnung der Kosten. Überzahlungen insbesondere bei Auszug sind auszugleichen.

§ 5 Gebührenpflicht

Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Übergangsheime. Werden mehrere Personen in dieselben Wohnräume eingewiesen, so haften sie als Gesamtschuldner, sofern sie einem Familienverband oder einer Lebensgemeinschaft angehören.

Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Pflicht, die vollen Gebühren zu zahlen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstößt. Solche Verstöße können in einem Bußgeldverfahren weiter verfolgt und nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten und Außerkraftsetzung bisheriger Regelungen

Diese Satzung tritt am 01.04.2026 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Benutzung von gemeindlichen Einrichtungen für Ausiedler, ausländische Flüchtlinge und Obdachlose vom 26.09.2000 sowie die Satzung über die

Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen für Aussiedler, ausländische Flüchtlinge und Obdachlose in der Gemeinde Welver vom 26.09.2000 in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 18.12.2014 außer Kraft und werden aufgehoben.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welver vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Welver, den 13.03.2026

Der Bürgermeister



- Garzen -